

## COVID-19-Impfung chronisch Kranker: Aktueller Stand in Berlin

Die Sachlage zur COVID-19-Impfung in Berlin ist sehr dynamisch. Die KV Berlin informiert in diesem Sonder-PID zur Impfeinladung über die KV, zur Ausstellung von ärztlichen Attesten und über den aktuellen Stand zum Impfen in den Praxen.

### Gesetzlich Versicherte zwischen 65 und 70 Jahren

Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat die KV Berlin mit dem Versenden der Impfeinladungen beauftragt. Es werden nur gesetzlich Versicherte eingeladen, die:

- zwischen dem vollendeten 65. und dem vollendeten 69. Lebensjahr sind **und**
- die aufgrund einer chronischen Vorerkrankung mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung haben (siehe [Coronavirus-Impfvereinbarung § 3 Abs. 2](#)).

Die Einladungen werden in dieser und der nächsten Woche versendet und erfolgen allein auf Basis der entsprechenden ICD-10-Codes, die Sie mit Ihrer Quartalsabrechnung an die KV liefern. Berücksichtigt werden das gesamte Jahr 2020 sowie – sobald die Daten vorliegen – das erste Quartal 2021.

### Was bedeutet das für Praxen?

Gesetzlich Versicherte zwischen 65 und 70 Jahren, die mit ihrer chronischen Erkrankung in den § 3 Abs. 2 der Coronavirus-Impfverordnung fallen, benötigen kein ärztliches Attest für die Vereinbarung eines Impftermins, da sie über die KV Berlin Einladungsschreiben erhalten. Melden sich Patient\*innen dennoch in der Praxis, verweisen sie auf die automatische Einladung durch die KV.

#### Ausnahme Privatpatient\*innen:

Für die Einladung von Privatpatient\*innen fehlt der KV Berlin die Datengrundlage. Die Versicherten benötigen deshalb ein ärztliches Attest, um den Impftermin zu vereinbaren.

Sie können Ihren privat versicherten Patient\*innen diese Atteste ausstellen und diese über die KV Berlin abrechnen. Die Abrechnung erfolgt monatlich über eine Abfrage im Online-Portal. Gemäß Impfverordnung wird die Ausstellung mit 5 Euro pro Attest, zzgl. 90 Cent bei postalischem Versand, vergütet. Weitere Informationen finden sie auf unserer [Corona-Infoseite](#).

Sind die Patient\*innen chronisch krank, aber jünger als 65 Jahre, empfiehlt die KV Berlin, keine Atteste auszustellen. Wie mit der Impfung dieser Personengruppe verfahren wird, darüber befindet sich die KV Berlin aktuell in Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit. Auch hier ist eine zeitnahe Einladung über die KV Berlin geplant.

## Wie geht es weiter?

### Änderung der Impfverordnung

Voraussichtlich am 8. März 2021 tritt eine geänderte Impfverordnung in Kraft, die auch die flächendeckende Impfung in beauftragten Arztpraxen vorsieht.

Laut Referentenentwurf wird die Impfung mit jeweils 20 Euro vergütet. Muss die zu impfende Person aufgesucht werden, erhöht sich die Pauschale um weitere 35 Euro. Werden weitere Personen in der Einrichtung geimpft, sollen diese Impfungen mit jeweils 15 Euro vergütet werden. Aufgrund des höheren ärztlichen Aufwands bei Dokumentation und Aufklärung appelliert die KV Berlin an den Gesetzgeber, hier noch einmal nachzusteuern.

### Berliner Modellprojekt

Mit Inkrafttreten der neuen Impfverordnung werden im Rahmen eines Modellprojekts rund 100 Praxen mit dem Impfen beginnen, unter ihnen befinden sich diabetologische und onkologische Schwerpunktpraxen sowie Hausarztpraxen. Die Praxen wurden aus Initiativbewerbungen ausgewählt. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die Praxen ausreichend Patient\*innen haben, die in die **CoronaImpV § 3 Abs.2** fallen.

Aktuell befindet sich die KV Berlin in den Vorbereitungen, geht aber davon aus, dass bis kommende Woche alle Prozesse geregelt sind, um mit dem Impfen starten zu können. In der Startphase wird in den Praxen der Astrazeneca-Impfstoff verimpft. Die rund 100 Pilotpraxen werden nach den Priorisierungsvorgaben der Impfverordnung impfen. Abhängig von der gelieferten Impfstoffmenge laden sie ausschließlich Bestandspatienten ein, die an einer chronischen Erkrankung laut Impfverordnung leiden und zwischen 18 und 64 Jahre alt sind.

### Flächendeckendes Impfen in den Praxen

Mit einer flächendeckenden Impfung in den Praxen ist nicht vor April zu rechnen. Denn Voraussetzung hierfür ist es, das ausreichend Impfstoff da ist. Das wurde für Ende März bzw. Anfang April angekündigt.

Sobald dies der Fall ist und nahezu alle Patient\*innen im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Impfverordnung geimpft worden sind, sollte aus Sicht der KV Berlin dann nicht mehr die Priorisierung im Vordergrund stehen, sondern es sollte sich jeder in den Praxen impfen lassen, der dies auch möchte. Die KV Berlin hält es für dringend geboten, dass zum Zwecke einer schellen Durchimpfung der Bevölkerung die ambulanten Strukturen genutzt werden, die für Impfungen schon immer bereit standen. Die Vertragsarztpraxen haben ihre Fähigkeit zu einer hoch qualifizierten und effizienten Impfung in der Vergangenheit immer wieder unter Beweis gestellt.

**HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.**

Datenschutzerklärung und Impressum: Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse [kvbe@kvberlin.de](mailto:kvbe@kvberlin.de). Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, [www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de). Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: [service-center@kvberlin.de](mailto:service-center@kvberlin.de).